

Global Business Traveller

Die Geschäftsreiseversicherung der CSS

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe 06.2009

Inhaltsverzeichnis

| | | | | | |
|------------|--|----------|-------------|---|----------|
| I | Grundlagen | 2 | VI | Reisegepäck-Versicherung | 5 |
| Art. 1 | Vertragsinhalt | 2 | Art. 23 | Gegenstand der Versicherung | 5 |
| Art. 2 | Vertragsgrundlagen | 2 | Art. 24 | Versicherte Gefahren und Schäden | 5 |
| Art. 3 | Versicherte Personen | 2 | Art. 25 | Nicht versicherte Sachen und Kosten | 6 |
| Art. 4 | Versicherungsnehmer | 2 | Art. 26 | Nicht versicherte Schäden | 6 |
| Art. 5 | Mitversicherte Betriebe | 2 | Art. 27 | Versicherungsleistungen | 6 |
| Art. 6 | Örtlicher Geltungsbereich | 2 | Art. 28 | Selbstbehalt | 6 |
| | | | Art. 29 | Definitionen | 6 |
| II | Beginn und Ende | 2 | VII | Annullierungskosten-Versicherung | 6 |
| Art. 7 | Versicherungsvertrag | 2 | Art. 30 | Beginn und Dauer der Versicherung | 6 |
| Art. 8 | Dauer des Versicherungsschutzes | 2 | Art. 31 | Versicherte Kosten | 6 |
| Art. 9 | Kündigung im Schadenfall | 2 | Art. 32 | Anspruchsberechtigung | 6 |
| | | | Art. 33 | Nicht versicherte Ereignisse | 7 |
| III | Prämien | 2 | VIII | Obliegenheiten | 7 |
| Art. 10 | Prämienzahlung | 2 | Art. 34 | Schadenmeldung | 7 |
| Art. 11 | Prämienabrechnung | 3 | Art. 35 | Pflichten des Versicherungsnehmers und der versicherten Person | 7 |
| Art. 12 | Änderung der Prämien | 3 | Art. 36 | Mitwirkung bei Ermittlung eines Sachverhaltes | 7 |
| Art. 13 | Zahlungsverzug | 3 | | | |
| Art. 14 | Leistungsfreiheitsrabatt | 3 | IX | Schlussbestimmungen | 7 |
| | | | Art. 37 | Zusammentreffen mit Leistungen anderer Versicherungsträger und/oder haftpflichtiger Dritter/Subsidiarität | 7 |
| IV | Heilungskosten- und Personen-Assistance- Versicherung | 3 | Art. 38 | Abtretung, Verpfändung und andere Vereinbarungen | 7 |
| Art. 15 | Leistungen der Heilungskostenversicherung | 3 | Art. 39 | Mitteilungen | 7 |
| Art. 16 | Leistungen der Personen-Assistance-Versicherung | 3 | Art. 40 | Gerichtsstand | 7 |
| Art. 17 | Nicht versicherte Ereignisse | 4 | Art. 41 | Verwaltung und Bearbeitung von Daten | 7 |
| Art. 18 | Leistungsdauer | 4 | | | |
| V | Todesfall- und Invaliditätskapital | 4 | | | |
| Art. 19 | Versicherungsumfang | 4 | | | |
| Art. 20 | Nicht versicherte Ereignisse | 4 | | | |
| Art. 21 | Todesfallkapital | 4 | | | |
| Art. 22 | Invaliditätskapital | 4 | | | |

I Grundlagen

Art. 1 Vertragsinhalt

Der Versicherungsvertrag beinhaltet die Geschäftsreiseversicherung für Arbeitnehmer. Die versicherten Leistungen sind in der Police aufgeführt. Der Vertrag wird zwischen der CSS Versicherung AG (nachfolgend CSS genannt) und dem Versicherungsnehmer abgeschlossen.

Art. 2 Vertragsgrundlagen

2.1 Als Grundlage des Versicherungsvertrages gelten:

- a) die Police und allfällige Nachträge dazu;
- b) die im Versicherungsantrag und allfälligen Gesundheitsdeklarationen aufgeführten Erklärungen des Versicherungsnehmers resp. der versicherten Person;
- c) die der Police zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB);
- d) allfällige Zusatzbedingungen (ZB);
- e) besondere Abreden resp. Vereinbarungen, soweit diese vom Versicherer in der Police als Besondere Bedingungen (BB) bestätigt worden sind;
- f) das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908;
- g) für die Rechtsschutzversicherung gilt zudem die Verordnung über die Rechtsschutzversicherung vom 18. November 1992.

Ergänzend gilt schweizerisches Recht.

2.2 Erwähnen die AVB das UVG, so sind damit das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20.03.1981 sowie dessen Verordnungen gemeint.

2.3 Erwähnen die AVB das KVG, so sind damit das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18.03.1994 sowie dessen Verordnungen gemeint.

Art. 3 Versicherte Personen

3.1 Versichert sind die in der Police bezeichneten Personen oder Personenkreise, die im versicherten Unternehmen als Arbeitnehmer (im Sinne des Bundesgesetzes über die AHV) tätig sind.

3.2 Arbeitgeber, Selbständigerwerbende und deren im versicherten Unternehmen mitarbeitende Familienangehörige sind versichert, sofern sie in der Police namentlich aufgeführt sind.

Art. 4 Versicherungsnehmer

Als Versicherungsnehmer gilt diejenige natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag abschliesst.

Art. 5 Mitversicherte Betriebe

Mitversicherte Betriebe sind die in der Police aufgeführten Haupt- und Nebenbetriebe, Filialen sowie Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers.

Art. 6 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist ausserhalb der Grenzen der Schweiz bzw. des Fürstentums Liechtenstein während Geschäftsreisen in dem in der Police aufgeführten Geltungsbereich gültig. Bei Flugreisen tritt die Versicherung beim Passieren des Schweizer Flughafen-Zolls in Kraft, bzw. bei Rückkehr ausser Kraft. Die Reisegepäck-Versicherung gilt weltweit ausserhalb des Wohnsitzes der versicherten Person.

II Beginn und Ende

Art. 7 Versicherungsvertrag

7.1 Beginn

Der Versicherungsvertrag beginnt mit dem in der Police oder mit dem in einer schriftlichen Annahmestätigung der CSS aufgeführten Datum.

7.2 Dauer

Der Versicherungsvertrag ist für die in der Police festgelegte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Dauer verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um 1 Jahr, wenn keiner der Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf eine schriftliche Kündigung erhalten hat. Das Versicherungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7.3 Ende

Der Versicherungsvertrag endet:

- a) bei Kündigung;
- b) bei Konkurseröffnung des Versicherungsnehmers;
- c) bei Verlegung des Unternehmens- oder Geschäftssitzes ins Ausland;
- d) bei Einstellung der Geschäftstätigkeit im versicherten Betrieb;
- e) zum Zeitpunkt der Handänderung.

Art. 8 Dauer des Versicherungsschutzes

8.1 Der Versicherungsschutz tritt jeweils am Tage des Antritts der Geschäftsreise der versicherten Person in Kraft.

8.2 Für die versicherten Personen endet der Versicherungsschutz:

- a) mit Beendigung der Geschäftsreise;
- b) mit Beendigung des Versicherungsvertrages gemäss Art. 7.3;
- c) mit Vollendung des 70. Altersjahres.

8.3 Sofern dies mittels einer Besonderen Bedingung (BB) vereinbart wurde, gilt der Versicherungsschutz auch während maximal 21 Tagen eines privatenurlaubes, für den die versicherte Person den Aufenthalt unmittelbar vor und/oder nach der Geschäftsreise verlängert.

Art. 9 Kündigung im Schadenfall

9.1 Nach jedem entschädigungspflichtigen Leistungsfall hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag bis spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, schriftlich zu kündigen. Der Versicherungsvertrag und mit ihm der Versicherungsschutz enden mit dem Eintreffen der Kündigung bei der CSS.

9.2 Die CSS hat nach jedem entschädigungspflichtigen Leistungsfall das Recht, den Versicherungsvertrag spätestens bei Auszahlung der letzten Teilentschädigung schriftlich zu kündigen. In diesem Fall erlischt die Versicherungsdeckung mit Ablauf von 14 Tagen, nachdem die Kündigung der CSS beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist.

III Prämien

Art. 10 Prämienzahlung

10.1 Die Prämie ist vertraglich pro Versicherungsjahr bestimmt und wird an dem in der Police resp. auf der Prämienrechnung aufgeführten Datum fällig. Bei Teilzahlungen bleiben die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Die Teilprämien können sich je nach vertraglich vereinbarter Zahlungsmodalität verändern.

10.2 Wird der Vertrag aufgrund eines gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Grundes vor Ablauf des Versicherungs-

jahres aufgehoben, erstattet die CSS die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück bzw. fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein.

- 10.3 Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr ist ganz geschuldet, wenn der Vertrag beim Erlöschen weniger als 1 Jahr in Kraft war und der Versicherungsnehmer den Vertrag gekündigt hat.

Art. 11 Prämienabrechnung

- 11.1 Auf Beginn des Versicherungsjahres wird eine vorläufige Prämie anhand der provisorisch vereinbarten Geschäftsreisetasche pro Jahr in Rechnung gestellt. Die definitive Prämie wird aufgrund der vom Versicherungsnehmer jährlich per Ende Versicherungsjahr oder nach Auflösung des Vertrages zu liefernden Angaben über die effektive Gesamtzahl der Geschäftsreisetasche berechnet. Hierfür erhält der Versicherungsnehmer von der CSS jeweils ein Deklarationsformular.
- 11.2 Zur Überprüfung der Angaben kann die CSS alle massgeblichen Unterlagen selbst einsehen oder von einem von der CSS beauftragten Dritten überprüfen lassen.
- 11.3 Nach- oder Rückprämien werden mit der Zustellung der Abrechnung fällig.
- 11.4 Versäumt es der Versicherungsnehmer, der CSS in der von ihr gesetzten Frist die für die Festsetzung der definitiven Prämie erforderlichen Angaben zu machen, setzt die CSS die Prämie durch Einschätzung fest. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die geschätzte Prämie innert 30 Tagen nach Eintreffen derselben zu beanstanden. Trifft die Beanstandung nicht vor Ablauf der Frist bei der CSS ein, gilt die eingeschätzte Prämie als akzeptiert.

Art. 12 Änderung der Prämien

- 12.1 Aufgrund des Schadenverlaufes sowie nach Massgabe der in Art. 12.2 dargestellten Kriterien kann sich die Risiko- und Prämienkalkulation ändern. Die CSS kann daher die Prämie auf das folgende Versicherungsjahr anpassen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Prämienätze spätestens 30 Tage vor Inkrafttreten bekannt zu geben. Ist der Versicherungsnehmer mit den neuen Prämienätzen nicht einverstanden, kann er auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die schriftliche Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der CSS eintreffen. Stillschweigen gilt als Zustimmung zur Prämienänderung.
- 12.2 Bei der Prämienanpassung gemäss Art. 12.1 werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Eingenommene Prämien, erbrachte Leistungen, Schadenfrequenz, allfällige Rückstellungen für pendente Leistungsfälle, individuell vereinbarte Deckungs- und Leistungsmerkmale, Perspektiven im Umfang des Versichertenbestandes.

Art. 13 Zahlungsverzug

- 13.1 Prämienschuldner ist der Versicherungsnehmer. Wird die Prämie oder Teilprämie nicht fristgerecht entrichtet, wird der Versicherungsnehmer per Einschreiben aufgefordert, innert 14 Tagen vom Versanddatum der eingeschriebenen Mahnung an gerechnet der Zahlung Folge zu leisten. Bleibt die Zahlung des Rechnungsbetrages inkl. Mahnkosten innert dieser gesetzlichen Mahnfrist aus, ruht die Leistungspflicht der CSS von Ablauf der Mahnfrist an.
- 13.2 Für neue, während der Deckungsunterbrechung aufgetretene Schäden erbringt die CSS keine Leistungen.
- 13.3 Die Deckung lebt einen Tag, nachdem sämtliche diesen Vertrag betreffenden ausstehenden Prämien, Verzugszinsen, Mahn- und Betreibungsgebühren vollständig bezahlt sind, wieder auf.
- 13.4 Die CSS kann binnen 2 Monaten nach Ablauf der Mahnfrist die rückständigen Prämien und Mahngebühren rechtlich einfordern. Macht die CSS von diesem Recht keinen Ge-

brauch, kann sie unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämien vom Vertrag zurücktreten.

Art. 14 Leistungsfreiheitsrabatt

- 14.1 Nach Ablauf einer schadenfreien (vollständigen) Beobachtungsperiode wird für das auf die Beobachtungsperiode folgende Versicherungsjahr ein Leistungsfreiheitsrabatt von 10% gewährt. Dieser wird direkt von der Prämie in Abzug gebracht.
- 14.2 Nach Ablauf von zwei aufeinanderfolgenden schadenfreien (vollständigen) Beobachtungsperioden wird für das den Beobachtungsperioden folgende Versicherungsjahr ein Leistungsfreiheitsrabatt von 25% gewährt.
- 14.3 Tritt jedoch während einer Beobachtungsperiode ein leistungspflichtiger Schadenfall ein, entfällt der gewährte Leistungsfreiheitsrabatt in dem der Beobachtungsperiode folgenden Versicherungsjahr.
- 14.4 Als vollständige Beobachtungsperiode gilt die Periode vom 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres.
- 14.5 Erweist sich ein Schadenfall als folgenlos oder vergütet der Versicherungsnehmer der CSS innert 30 Tagen, nachdem er von der Erledigung Kenntnis erhalten hat, alle von der CSS geleisteten Entschädigungen zurück, so wird der Schadenfall als nicht eingetreten betrachtet.

IV Heilungskosten- und Personen-Assistance-Versicherung

Art. 15 Leistungen der Heilungskostenversicherung

- 15.1 Sofern in der Police aufgeführt, werden bei Krankheit, Unfall oder unvorhergesehener Niederkunft im Ausland von der CSS folgende entstandenen Kosten in Ergänzung zur Sozialversicherung (z. B. UVG, KVG) übernommen:
- ärztliche Behandlungen;
 - anerkannte Heilanwendungen;
 - Medikamente;
 - Analysen;
 - Behandlungen beim Chiropraktor;
 - stationäre Behandlungen im Spital, private Abteilung;
 - unfallbedingte Zahnbehandlungen;
 - Hauspflege.
- 15.2 Die CSS übernimmt zudem einen allfälligen Selbstbehalt, Franchise oder vorgenommenen Abzug bei Aufenthalt in einer Heilanstalt eines ebenfalls leistungspflichtigen Sozial-, Privat- oder Krankenversicherers, sofern dies nicht ausdrücklich per Gesetz untersagt ist (beispielsweise dürfen Kostenbeteiligungen gemäss KVG Art. 64, Abs. 8 nicht versichert werden).

Art. 16 Leistungen der Personen-Assistance-Versicherung

- 16.1 Sofern in der Police aufgeführt, übernimmt die CSS wenn eine versicherte Person ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt, pro Fall folgende durch die Alarmzentrale der CSS organisierten Leistungen:
- a) die medizinisch notwendige Rettungsaktionen und Transporte bis maximal CHF 50 000;
 - b) die Suchaktionen im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung der versicherten Person bis maximal CHF 40 000;
 - c) auf ärztliche Anordnung die Heimschaffung an den schweizerischen Wohnort bzw. Spital bis maximal CHF 50 000;
 - d) die Heimschaffung der verstorbenen Person bis maximal CHF 30 000;
 - e) stellt die versicherte Person während der Geschäftsreise fest, dass ihr lebenswichtige Medikamente fehlen, bezahlt die CSS das Nachsenden dieser Medikamente (ohne Kosten für die Medikamente);

- f) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis maximal CHF 20000, wenn eine versicherte Person im Ausland ärztlich behandelt oder hospitalisiert werden muss;
- g) die Kosten bis CHF 5000 für einen einmaligen Besuch im Spital, wenn der Spitalaufenthalt länger als 14 Tage dauert und nahestehende Personen die versicherte Person besuchen möchten;
- h) die Reisemehrkosten bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise bis maximal CHF 5000 für folgende Ereignisse:
 - wenn eine nahestehende Person schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt;
 - wenn die geplante Rückreise infolge Spitalaufenthalt nicht planmässig angetreten werden kann;
 - wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahl, Feuer-, Wasser- oder Elementarschaden schwer beeinträchtigt wird;
 - wenn Streik, Epidemie oder Ausfall von öffentlichen Transportmitteln eine programmgemässe Fortsetzung der Reise innerhalb von 72 Stunden nicht ermöglichen. Mehrkosten für Umleitungen und Verspätungen sind nicht gedeckt.

Anspruch für Auslagen des nicht benützten Teils des Aufenthaltes werden nicht durch die Personen-Assistance-Versicherung gedeckt.

16.2 Die Leistungen gemäss Art. 16.1 sind insgesamt auf CHF 100 000 pro Ereignis begrenzt.

Art. 17 Nicht versicherte Ereignisse

- 17.1 Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung, bei der Buchung oder dem Antritt der Reise oder der Ferien bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen.
- 17.2 Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien, Konsum von Betäubungsmitteln und Selbsttötungsversuchen (auch im Zustand der Urteilsunfähigkeit).
- 17.3 Ereignisse im Zusammenhang mit Krieg, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand, wenn die versicherte Person aktiv daran beteiligt war.
- 17.4 Ereignisse beim Lenken eines Motorfahrzeuges ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder beim Pilotieren von Flugzeugen und Luftfahrzeugen jeder Art inklusive Deltasegeln, Fallschirmspringen und Gleitschirmfliegen.
- 17.5 Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken.
- 17.6 Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung oder Stornierung des Programms oder des Ablaufs der gebuchten Reise oder der Ferien durch den Veranstalter bzw. die Transportunternehmung, auch infolge behördlicher Verfügung.
- 17.7 Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.
- 17.8 Ereignisse im Zusammenhang mit ionisierenden Strahlen und Atomenergie.

Art. 18 Leistungsdauer

Die Leistungen dieser Versicherung werden unabhängig der geplanten Dauer der Geschäftsreise längstens bis 120 Tage ab Erkrankungs- bzw. Unfalltag ausgerichtet.

V Todesfall- und Invaliditätskapital

Art. 19 Versicherungsumfang

- 19.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle, unfallähnliche Körperschädigungen und Berufskrankheiten gemäss UVG, die während der Gültig-

keitsdauer der vorliegenden Geschäftsreiseversicherung verursacht werden.

- 19.2 Als Flugunfälle gelten Unfälle, die die versicherte Person bei zivilen Flügen als Passagier erleidet, und zwar an Bord desselben, beim Ein- und Aussteigen, bei der Benützung eines Fallschirmes zur Rettung des eigenen Lebens, als Folge einer Notlandung sowie am Boden, wenn der Unfall in direktem ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges steht.

- 19.3 Bei Flugunfällen werden die Leistungen gemäss Art. 21 und Art. 22 verdoppelt.

19.4 Höchsthftung

Die Haftung der CSS ist für alle versicherten Personen, die aufgrund des gleichen Ereignisses verunfallen, auf CHF 5 Millionen begrenzt.

Art. 20 Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind sinngemäss die Ereignisse gemäss Art. 17.2, 17.3, 17.4, 17.5, 17.7 und 17.8.

Art. 21 Todesfallkapital

- 21.1 Führt der Unfall zum Tod der versicherten Person, so bezahlt die CSS das in der Police aufgeführte Todesfallkapital.

- 21.2 Die CSS bezahlt das Kapital zu gleichen Teilen an:
 - a) den Ehegatten des Versicherten; bei dessen Fehlen:
 - b) eingetragenen Partner gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare; bei dessen Fehlen:
 - c) die nicht verheiratete oder eingetragene und nicht verwandte natürliche Person (auch gleichgeschlechtlich), die mit dem Verstorbenen in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt führte; bei deren Fehlen:
 - d) die direkten Nachkommen; bei deren Fehlen:
 - e) die Eltern des Versicherten; bei deren Fehlen:
 - f) die Geschwister des Versicherten.

Sind keine dieser Hinterlassenen vorhanden, bezahlt die CSS die nicht gemäss UVG versicherten Bestattungskosten bis maximal CHF 20000, höchstens jedoch das versicherte Todesfallkapital.

- 21.3 Ein allfällig erbrachtes Invaliditätskapital wird an das Todesfallkapital angerechnet.

Art. 22 Invaliditätskapital

- 22.1 Wird die versicherte Person als Folge eines Unfalles voraussichtlich dauernd invalid, so entrichtet die CSS das in der Police aufgeführte Invaliditätskapital. Dabei ist unerheblich, ob und in welchem Ausmass ein Erwerbsausfall entsteht. Das Kapital wird aufgrund des Invaliditätsgrades, der vereinbarten Versicherungssumme und der gewählten Leistungsvariante errechnet.

- 22.2 Wird ein bereits vor dem Unfall durch Invalidität beeinträchtigter Körperteil oder beeinträchtigtes Organ erneut von Invalidität betroffen, bezahlt die CSS die Differenz zwischen den Invaliditätsentschädigungen, die sich nach diesem Vertrag aufgrund der Invaliditätsgrade vor und nach dem Unfall ergeben.

- 22.3 In den nachstehend aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad verbindlich festgesetzt:

| | |
|---|-------|
| Bei vollständigem Verlust oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse | 100 % |
| Eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder Fusses | 100 % |
| Eines Armes im Ellbogengelenk oder oberhalb desselben | 70 % |

| | |
|--|-------|
| Eines Unterarmes oder einer Hand | 60 % |
| Eines Daumens | 22 % |
| Eines Zeigefingers | 14 % |
| Eines anderen Fingers | 8 % |
| Eines Beines im Kniegelenk oder oberhalb desselben | 60 % |
| Eines Beines unterhalb des Kniegelenks | 50 % |
| Eines Fusses | 40 % |
| Der Sehkraft beider Augen | 100 % |
| Der Sehkraft eines Auges | 30 % |
| Der Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges schon vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits vollständig verloren war | 70 % |
| Des Gehörs auf beiden Ohren | 60 % |
| Des Gehörs auf einem Ohr | 15 % |
| Des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr schon vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits vollständig verloren war | 45 % |

- 22.4 Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.
- 22.5 Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrades durch Addition der einzelnen Prozentsätze; der Invaliditätsgrad kann jedoch nicht mehr als 100% betragen.
- 22.6 Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Bestimmung des Invaliditätsgrades analog des Integritätschadigungsgrades gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG).
- 22.7 **Progressive Invaliditätsentschädigung**
 Sofern die Invaliditätsentschädigung progressiv versichert ist und vorausgesetzt, dass der Invaliditätsgrad gesamthaft 25% übersteigt, gelten die erhöhten Ansätze gemäss unten stehender Tabelle:

| Invaliditätsgrad | progressive Entschädigung | Invaliditätsgrad | progressive Entschädigung |
|------------------|---------------------------|------------------|---------------------------|
| % | % | % | % |
| 26 | 28 | 41 | 73 |
| 27 | 31 | 42 | 76 |
| 28 | 34 | 43 | 79 |
| 29 | 37 | 44 | 82 |
| 30 | 40 | 45 | 85 |
| 31 | 43 | 46 | 88 |
| 32 | 46 | 47 | 91 |
| 33 | 49 | 48 | 94 |
| 34 | 52 | 49 | 97 |
| 35 | 55 | 50 | 100 |
| 36 | 58 | 51 | 105 |
| 37 | 61 | 52 | 110 |
| 38 | 64 | 53 | 115 |
| 39 | 67 | 54 | 120 |
| 40 | 70 | 55 | 125 |

| Invaliditätsgrad | progressive Entschädigung | Invaliditätsgrad | progressive Entschädigung |
|------------------|---------------------------|------------------|---------------------------|
| % | % | % | % |
| 56 | 130 | 79 | 245 |
| 57 | 135 | 80 | 250 |
| 58 | 140 | 81 | 255 |
| 59 | 145 | 82 | 260 |
| 60 | 150 | 83 | 265 |
| 61 | 155 | 84 | 270 |
| 62 | 160 | 85 | 275 |
| 63 | 165 | 86 | 280 |
| 64 | 170 | 87 | 285 |
| 65 | 175 | 88 | 290 |
| 66 | 180 | 89 | 295 |
| 67 | 185 | 90 | 300 |
| 68 | 190 | 91 | 305 |
| 69 | 195 | 92 | 310 |
| 70 | 200 | 93 | 315 |
| 71 | 205 | 94 | 320 |
| 72 | 210 | 95 | 325 |
| 73 | 215 | 96 | 330 |
| 74 | 220 | 97 | 335 |
| 75 | 225 | 98 | 340 |
| 76 | 230 | 99 | 345 |
| 77 | 235 | 100 | 350 |
| 78 | 240 | | |

- 22.8 Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Unfalles das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht, bezahlt die CSS anstelle des Invaliditätskapitales eine lebenslängliche Rente ohne Anspruch auf Zins. Diese beträgt jährlich CHF 70 pro CHF 1000 Invaliditätskapital und wird vierteljährlich zum Voraus entrichtet.
- 22.9 Die geschuldeten Leistungen werden fällig, sobald die bleibende Invalidität feststeht.

VI Reisegepäck-Versicherung

Art. 23 Gegenstand der Versicherung

- 23.1 Versichert ist die in der Police aufgeführte Summe für das Reisegepäck der versicherten Personen. Die Summe gilt pro versicherte Person und Geschäftsreise.
- 23.2 Als Reisegepäck gelten Sachen, die auf Geschäftsreisen mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden.

Art. 24 Versicherte Gefahren und Schäden

- Das Reisegepäck ist gegen die folgenden Gefahren und Schäden versichert:
- Diebstahl;
 - Beschädigung oder Verlust während der Beförderung durch eine Transportunternehmung;
 - Verlust durch Unfall des Transportmittels;
 - verspätete Auslieferung durch eine Transportunternehmung.

Art. 25 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Nicht versichert sind:

- Wertpapiere, Sparhefte, Urkunden, Dokumente, Bargeld und Kreditkarten (Ausnahmen für Bargeld, Fahrkarten und Ausweise siehe Art. 27.1);
- Informatik-Software aller Art;
- Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert und Musikinstrumente;
- Kontaktlinsen, prothetische Hilfsgeräte, Prothesen;
- sämtliche Fahrzeuge, Schiffe, Surfbretter und Luftfahrzeuge je samt Zubehör;
- Fahrräder, Skis, Schlauch-, Falt-, Gummi- und Ruderboote – ausgenommen während der Beförderung durch eine Transportunternehmung;
- die mit einem Schadenereignis verbundenen Umtriebe.

Art. 26 Nicht versicherte Schäden

26.1 Nicht versichert sind Schäden:

- die durch Abnutzung, die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder Temperatur- und Witterungseinflüsse verursacht werden;
- die durch Liegenlassen, Verlegen oder Verlieren entstehen;
- die entstehen, weil die Art der Verwahrung nicht dem Wert der Sachen angemessen ist;
- durch Trickdiebstahl.

26.2 Nicht versichert sind zudem sinngemäss Ereignisse gemäss Art. 17.3, 17.4, 17.5, 17.7 und 17.8.

Art. 27 Versicherungsleistungen

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme werden folgende Leistungen erbracht:

- bei Totalschaden wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung der versicherten Sache erfordert. Ein persönlicher Liebhaber- oder Sammlerwert wird nicht berücksichtigt;
- bei Teilschäden: die Kosten für die Reparatur bis zur Höhe der Leistung bei Totalschaden;
- die Ersatzkosten für die notwendige Neuanschaffung von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen;
- die Kosten für unumgänglich notwendige Anschaffungen oder Miete wegen verspäteter Ablieferung des Reisegepäcks durch eine Transportunternehmung bis zu 20% der Versicherungssumme;
- für Bargeld und Fahrkarten bei Einbruchdiebstahl und Beraubung bis zu maximal CHF 2000;
- bis zu 50% der Versicherungssumme für folgende Sachen: Schmuck, d.h. mit oder aus Edelmetall, Edelsteinen oder Perlen angefertigte Sachen; Pelze; Foto-, Film-, Video- und Tonträger, je samt Zubehör.

Art. 28 Selbstbehalt

Bei Schäden durch Diebstahl beträgt der Selbstbehalt CHF 200. Er wird von der Entschädigung abgezogen.

Art. 29 Definitionen

29.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat. Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig wo sie sich befinden.

29.2 Beraubung

Beraubung ist Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Nicht darunter fallen Taschen- und Trickdiebstahl.

VII Annullierungskosten-Versicherung

Art. 30 Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz tritt jeweils am Tag des Bekanntwerdens des Reiseterritoriums der Geschäftsreise in Kraft. Sie endet bei Antritt der Reise oder Miete, ausgenommen bei einer Leistungspflicht gemäss Art. 31.3.

Art. 31 Versicherte Kosten

Versichert sind bis zum vertraglich geschuldeten Arrangementpreis, höchstens aber bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme:

- 31.1 die dem Reiseunternehmen/Hotel, Veranstalter von Kursen, Seminarien etc. geschuldeten Annullierungskosten, wenn die Reise nicht angetreten werden kann;
- 31.2 die Reisemehrkosten und die anteilmässige Erstattung der Kosten des nicht benützten Aufenthaltes (ohne Transportkosten), wenn die Reise erst verspätet angetreten werden kann;
- 31.3 die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten und die anteilmässige Erstattung der Kosten des nicht benützten Aufenthaltes, falls die Reise vorzeitig abgebrochen werden muss;
- 31.4 die Kosten für eine Ersatzreise innerhalb von 3 Monaten, wenn eine versicherte Person auf einer gebuchten Geschäftsreise ernsthaft erkrankt oder schwer verunfallt und die Rückreise oder Repatriierung aufgrund medizinischer Notwendigkeit erfolgen muss.

Art. 32 Anspruchsberechtigung

Ein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht, wenn:

- a) die versicherte Person oder die mitreisende Person bzw. die nicht mitreisenden, verwandten Personen wie Kinder, Ehegatte, Geschwister, Eltern, Grosseltern, Schwiegereltern und Enkel sowie allfällige Verlobte oder Lebenspartner (diese Aufzählung ist abschliessend) nach Beginn der Versicherung schwer erkranken, schwer verletzt werden, sterben oder bei diesen Personen eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt;
- b) das von der versicherten Person benützte öffentliche Transportmittel (ausgenommen Taxi) zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet eine fahplanmässige Verspätung von mehr als 30 Minuten hat oder ausfällt. Bei verpassten Anschlussflügen werden die Leistungen nur erbracht, sofern zwischen flugplanmässiger Ankunfts- und Abflugszeit mehr als 3 Stunden liegen;
- c) das von der versicherten Person benützte private Transportmittel infolge von Kollision, Diebstahl, Panne ausfällt oder durch ein Elementarereignis oder Feuer beschädigt wird.
- d) das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge eines Diebstahls, eines Wasser-, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird;
- e) am Urlaubsziel Streiks, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen oder Epidemien Leben oder Eigentum der versicherten Person konkret gefährden;
- f) die stellvertretende Person am Arbeitsplatz infolge Krankheit oder Unfall die Stellvertretung der versicherten Person nicht wahrnehmen kann.

Art. 33 Nicht versicherte Ereignisse

- 33.1 Nicht versichert sind sinngemäss die Ereignisse gem. Art. 17.1, 17.2, 17.3, 17.4, 17.5, 17.7 und 17.8.
- 33.2 Nicht versichert sind zudem Kosten, die entstehen, wenn vorgeschriebene minimale Eincheckzeiten missachtet werden und dadurch die Reise nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werden kann.

VIII Obliegenheiten

Art. 34 Schadenmeldung

- 34.1 Tritt ein versichertes Ereignis ein, so muss unverzüglich die Alarmzentrale der CSS, Telefon Nummer +41 58 277 77 77, benachrichtigt werden.
- 34.2 Die notwendigen Hilfsmassnahmen werden von der Alarmzentrale der CSS organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt und vergütet.
- 34.3 Für Hilfsmassnahmen, welche nicht durch die CSS angeordnet werden, erstattet die CSS nur diejenigen Kosten zurück, die auch bei der Durchführung der Hilfsmassnahmen durch die Alarmzentrale entstanden wären.
- 34.4 Wird auf Kosten der CSS ein Transportmittel benützt, ist dies vorgängig mit der CSS abzusprechen.

Art. 35 Pflichten des Versicherungsnehmers und der versicherten Person

- 35.1 Der Versicherungsnehmer als auch die versicherte Person müssen der CSS unverzüglich Mitteilung machen, sobald ein versichertes Ereignis eintritt.
- 35.2 Bei einem Todesfall ist die CSS so zeitig zu benachrichtigen, dass sie vor der Bestattung auf ihre Kosten eine Sektion veranlassen kann, sofern für den Tod noch andere Ursachen als der Unfall möglich sind.
- 35.3 Bei der Reisegepäck-Versicherung hat die versicherte Person bei Diebstahl, Beschädigung oder Verlust die Polizeibehörde bzw. die Transportunternehmung unverzüglich zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen.
- 35.4 Werden Melde- und Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt und wird dadurch die Feststellung oder das Ausmass der Schadenfolgen beeinflusst, kann die CSS ihre Leistungen kürzen. Eine Kürzung entfällt jedoch, wenn das vertragswidrige Verhalten auf die Feststellung und das Ausmass der Schadenfolgen nachweisbar keinen Einfluss ausgeübt hat.
- 35.5 Von der CSS geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurück zu bezahlen.

Art. 36 Mitwirkung bei Ermittlung eines Sachverhaltes

- 36.1 Der Anzeigepflichtige hat bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhung, Leistungsprüfungen, etc. mitzuwirken und der CSS alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten z.H. der CSS einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der CSS die entsprechenden Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben. Die CSS ist berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- 36.2 Kommt der Anzeigepflichtige dieser Aufforderung nicht nach, ist die CSS nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden Nachfrist von 4 Wochen berechtigt, innert 2 Wochen nach Ablauf der Nachfrist rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 36.3 Dasselbe wie für den Anzeigepflichtigen gilt auch für den Versicherungsnehmer, die versicherte Person und den Anspruchsberechtigten sowie deren Stellvertreter, soweit sie nicht mit dem Anzeigepflichtigen identisch sind.

IX Schlussbestimmungen

Art. 37 Zusammentreffen mit Leistungen anderer Versicherungsträger und/oder haftpflichtiger Dritter/Subsidiarität

- 37.1 Erbringt die CSS Leistungen anstelle einer Sozialversicherung, eines Privatversicherers oder eines haftpflichtigen Dritten im Sinne einer Vorleistung, so tritt ihr die versicherte Person ihre Rechte gegenüber Dritten bis zur Höhe der erbrachten Vorleistung ab und nichts zu unternehmen, was der Geltendmachung eines allfälligen Rückgriffrechtes gegenüber Dritten entgegensteht. Ist eine Abtretung nicht möglich oder ein Rückgriff nicht erfolgreich, so fordert die CSS die erbrachten Leistungen direkt bei der versicherten Person ein.
- 37.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, der CSS sämtliche in diesem Zusammenhang möglicherweise leistungspflichtigen Sozial-, Privat- und Krankenversicherer sowie haftpflichtige Dritte und deren Leistungen zu melden. Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Unterlassen kann die CSS Leistungen verweigern resp. zurückfordern.
- 37.3 Bei Doppel- oder Mehrfachversicherung erbringt die CSS ihre Leistungen anteilmässig. Das Regressrecht geht insoweit auf die CSS über, als diese Entschädigungen geleistet hat.
- 37.4 Ausgenommen von diesen Bestimmungen bleiben Kapitalleistungen aus der Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall.

Art. 38 Abtretung, Verpfändung und andere Vereinbarungen

- 38.1 Die Abtretung und Verpfändung von Versicherungsleistungen der CSS ist ohne das Einverständnis der CSS nicht erlaubt.
- 38.2 Saldovereinbarungen mit anderen Versicherungsträgern oder haftpflichtigen Dritten haben keine Wirkung, solange sie nicht von der CSS genehmigt wurden.

Art. 39 Mitteilungen

Mitteilungen an den Versicherungsnehmer erfolgen an die letzte der CSS bekannte Adresse. Eine Adressänderung ist der CSS innert 14 Tagen nach Umzug anzuzeigen.

Art. 40 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person gegen die CSS in Luzern, am schweizerischen Wohnort oder am schweizerischen Arbeitsort Klage erheben.

Art. 41 Verwaltung und Bearbeitung von Daten

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung erhält die CSS Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindungen etc.) gespeichert in elektronischen Kundendateien;
 - Antragsdaten (Antworten auf Antragsfragen, Gesundheitsdaten, Arztberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf);
 - Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Leistungen, Lohnsummen etc.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen und physischen Policendossiers;
 - Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben etc.), gespeichert in Inkasodatensystemen;
 - allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen von versicherten Personen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege etc.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.
- Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten

werden nach Massgabe des Datenaufbewahrungsreglements der CSS aufbewahrt.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Mit Ermächtigung des Antragstellers oder Versicherten kann die CSS bei Behörden, privaten und sozialen Versicherungsträgern wie auch bei Ärzten und Spitälern sachdienliche Auskünfte einholen und weiterleiten. Die Gesellschaften der CSS Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Kundendaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsdaten (ohne Antrags- und Schadendaten).